

1 Haushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 20. Dezember 2021 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	436.382.500	442.221.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	440.138.400	449.916.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	-85.000
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	422.806.400	423.028.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	425.359.900	425.477.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.553.500	-2.448.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.686.000	29.998.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.204.700	28.791.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	481.300	1.206.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 7.501.500 EUR

auf 13.316.500 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 42.280.600 EUR auf 42.302.800 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird von bisher 41,24 v. H. auf 41,24 v. H.
der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
statt bisher 917,093 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 917,093 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Honorare sowie Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. bis 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können.
Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenaу im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.
Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

8. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
10. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn die Mittel bereits im Haushalt geplant sind, die produkt- bzw. kontenbezogene Zuordnung aber nicht den Zuordnungsvorschriften entspricht.
11. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen bzw. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen. Ein- bzw. Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
13. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
14. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
15. Ersparnisse bei den geplanten Zinsen können für die außerordentliche Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden.
16. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund des Wertumfangs durch den Kreisausschuss oder den Kreistag bereits entschieden wurden, bedürfen Folgeanträge einer erneuten Entscheidung der Gremien, auch wenn der Wert des Folgeantrages unterhalb der Wertgrenzen nach der Hauptsatzung liegt. Entscheidend für den Genehmigungsvorbehalt ist die Höhe der Überziehung in Bezug auf den beschlossenen Planansatz.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher
auf voraussichtlich | 60.755.103 EUR
60.670.103 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 14.111.877 EUR
14.217.077 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 143.870,9 TEUR
139.931,8 TEUR |

In den nachrichtlichen Angaben sind die vorläufigen Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2020 in den bisherigen und voraussichtlichen Zahlen eingeflossen.

Stralsund, den

21.12.21




Landrat

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20. Dezember 2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Gemäß §§ 120 Absatz 1, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung für das Haushalts 2021 in Höhe von 13.316.500,00 Euro vollständig genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht.“

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab Erscheinung im Internet zur Einsichtnahme

vom 22. Dezember 2021

bis 5. Januar 2022

montags bis

donnerstags von

09:00 Uhr-16:00 Uhr

und freitags von

09:00 Uhr -12:00 Uhr

im Landratsamt Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67, Zimmer 334, öffentlich aus.

Stralsund, den



(Unterschrift)
Landrat